

bdeu

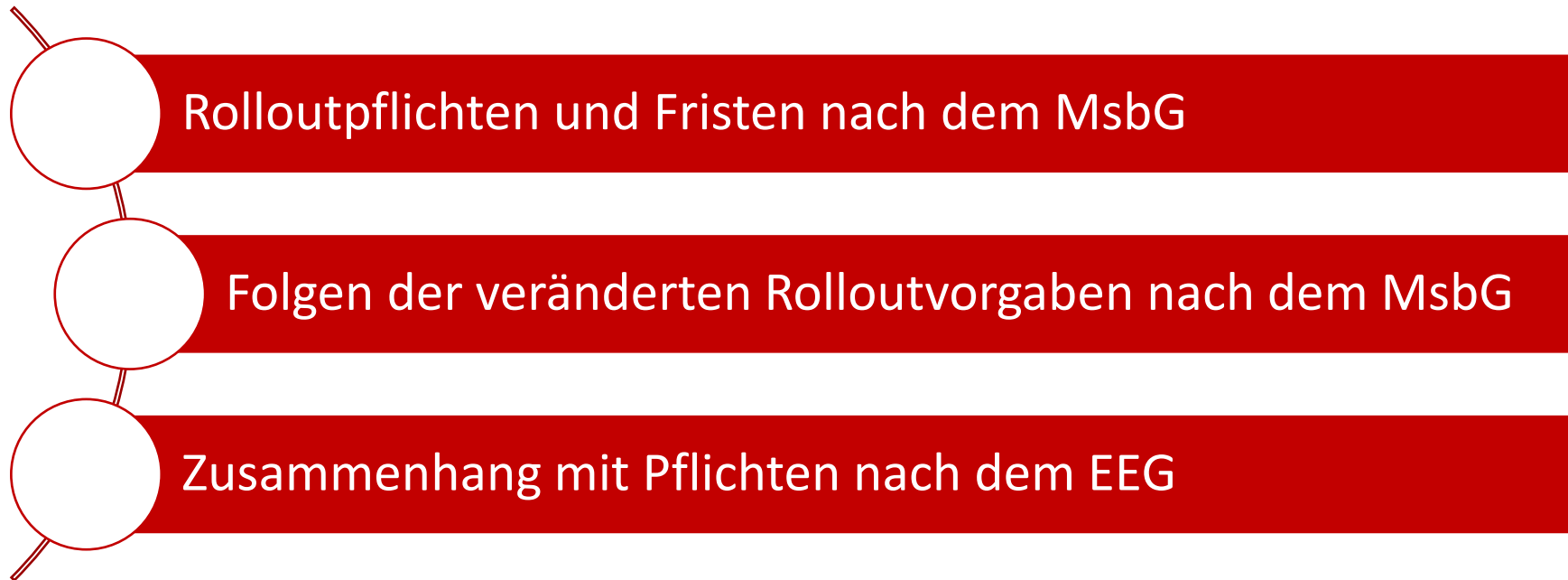
Energie. Wasser. Leben.

Der Steuerungsrollout nach dem Solarspitzengesetz

Constanze Hartmann, Geertje Stolzenburg

2. Juli 2025

Überblick



Änderungen bei den Einbaupflichten und -fristen

Neu von Einbaupflicht betroffen

- **Steuerungseinrichtung** bei zu steuernden Anlagen (für Verbrauch und Erzeugung)
- Anbindung neue Gasmesseinrichtungen als Zusatzleistung ab dem 1. Juli 2026 auf Kundenwunsch
- Besonderheiten für Ausstattung bei EE-Anlagen

Fristen und Umfang

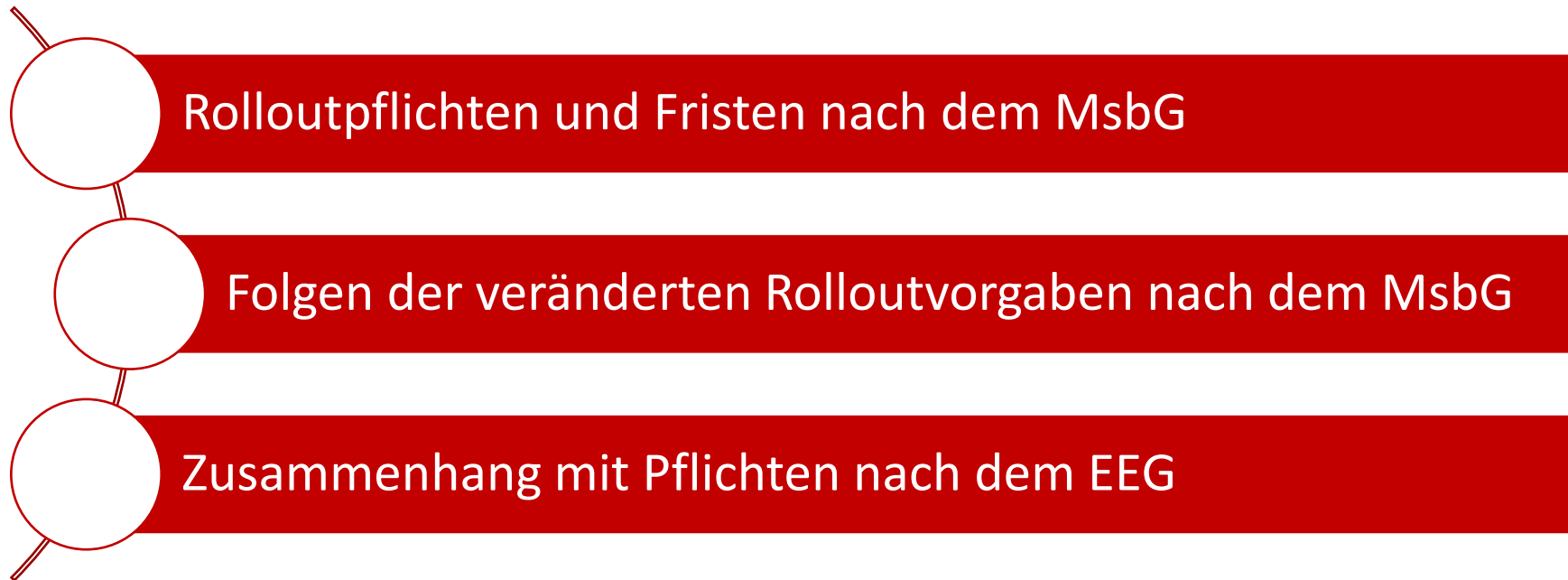
- Änderung der Logik für Erzeugungsanlagen **installierte Leistung** statt Messstelle
- Änderung der Prozentangabe **90%** statt 95%
- Priorisierung – **Neuanlagen** zuerst mit eigenen Quoten
- Agiler Rollout mit konkretem Datum **31. Dezember 2025** (bis dahin Einbau ohne Steuerung möglich)
- Optionale Einbaufälle (4 Monate) können in begründeten Fällen (andere Ausstattungsverpflichtungen nicht erreichbar) verschoben werden

Neue Einbauquoten – im Überblick

Einbaufall kWh – Verbrauch kW – Einspeisung	Dez.* 2025 - 20% -	Dez. 2026 - 90% -	Dez. 2028 - 90% -	Dez. 2030 - 90% -	Dez. 2032 - 90% -
> 6.000 – 100.000 kWh + § 14a EnWG	insgesamt auszustattender MS	ab 25. Feb. 25 bis Dez.* 26 neu auszustattender MS	Jan. 27 bis Dez. 28 neu auszustattender MS	Jan. 29 bis Dez. 30 neu auszustattende MS	Insgesamt auszustattender MS
> 7 – 100 kW		ab 25. Feb. 25 bis Sep. 26 neu** installierte Leistung	Okt. 26 bis Sept. 28 neu installierte Leistung	Okt. 28 bis Sept 30 neu installierte Leistung	Insgesamt installierte Leistung
Zusätzlich > 7 – 100 kW			Zusätzlich 50% installierte Leistung mit Inbetriebnahme zwischen Jan. 2018 bis Inkrafttreten		
> 100.000 kWh			(ab 2028) in diesem Zeitraum neu auszu- stattenden MS	der in diesem Zeitraum neu auszustattenden MS	Aller insgesamt auszustattenden Messstellen
> 100 kW			Okt. 27 bis Sep. 28 neu installierte Leistung	Okt. 28 bis Sep. 30 neu installierte Leistung	insgesamt installierte Leistung

*Bei Monatsangaben ist immer jeweils der Ablauf des Monats entscheidend. ** Gemeint ist jeweils immer die neu in Betrieb genommene installierte Leistung.

Überblick



Folgen der Änderung der Rollout-Vorgaben

Rollout-Quote wird erfüllt, wenn die Pflicht erfüllt ist, § 45 Abs. 1, 1. Satz

- Bei Pflichteinbaufällen **ohne Steuerung** – iMS
- Bei Pflichteinbaufällen **mit Steuerung** – iMS und Steuerungseinrichtung

Rollout-Quote getrennt nach Fallgruppen, § 45 Abs. 1

Berücksichtigung von ausgestatten optionalen Rolloutfällen, § 45 Abs. 4

Agiler Rollout bis 31. Dezember 2025, § 31

- Genaue Frist war schon vorher umstritten – nun Konkretisierung und Erweiterung der Testphase bis Ende 2025

Fragen und erste Thesen zur Antwort

Die nachfolgenden Antworten sind im BDEW bisher nicht abgestimmt und daher als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

Ist die Erreichung der Quoten für die Einbaufallgruppen nun anders als zuvor separat zu bestimmen?

Ja, das Gesetz bringt eine Änderung mit sich. Bisher verweist das Gesetz auf alle Pflichteinbaufallgruppen nach § 30 Abs. 1 und 2. Zukünftig werden für bestimmte Einbaufallgruppen separate Ziele vorgegeben. Getrennt werden:

- Pflichteinbaufälle von **Erzeugungsanlagen** und **Verbrauchsanlagen**
- Pflichteinbaufälle bei Erzeugungsanlagen **über 100 kW** und solche **darunter**
- Pflichteinbaufälle bei Messtellen **über 100.000 kWh** Jahresverbrauch und solche **darunter**
- Bis **2032**: jeweils „**neu installierte Leistung**“ bzw. „**neu auszustattende Messtellen**“

Erfüllt der Einbau eines iMS ohne Steuerung die Quote für die Pflichteinbau, wenn eine Pflicht zum Einbau von Steuerungseinrichtungen besteht?

Nein, wohl nicht vollständig. § 45 Absatz 1 verweist auf § 29 Abs. 1. § 29 Abs. 1 verpflichtet in Nr. 2 zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen. Diese Pflicht ist nicht erfüllt, wenn nur eins von beidem verbaut wird.

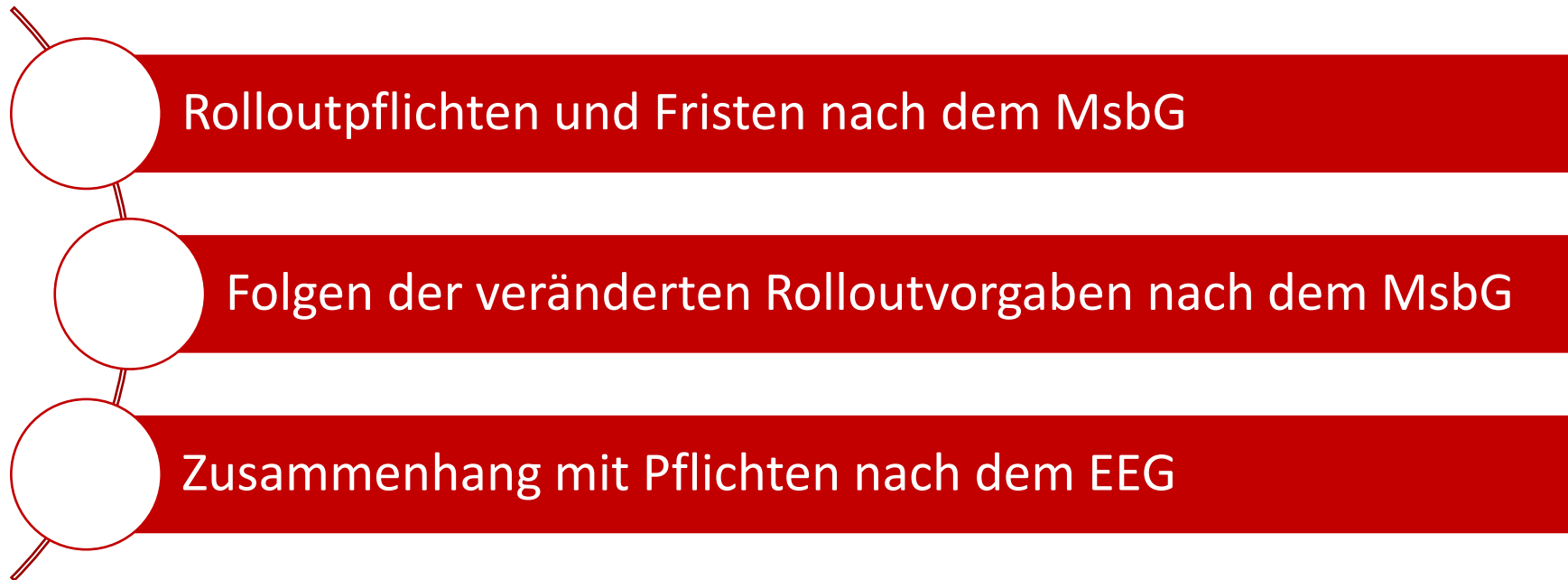
Erfüllt der Einbau eines iMS mit einem Gateway, über das gesteuert werden kann, die Pflicht?

Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass es sich um eine vom iMS getrennte Steuerungseinrichtung handeln muss. Beides (iMS und Steuerungseinrichtung) sind im Gesetz getrennt erwähnt. Grundsätzlich ist das Gesetz aber technologieoffen formuliert und ermöglicht beides.

Gibt es eine Ausnahme der Verpflichtung zum Einbau einer Steuerungseinrichtung nach dem MsbG ab 2026?

Nein, das MsbG sieht keine entsprechende Ausnahme vor. Grundsätzlich müsste der gMSB daher bei Neuanlagen ein iMS und eine Steuereinrichtung einbauen und nach § 19 Absatz 2 MsbG auch zur Steuerung nutzen.

Überblick



Solarspitzengesetz

Systemsicherheit



Negative Preise vermeiden

• Anpassungen in § 9 EEG

- VOR/NACH Einbau iMS und Steuerung und Antestung
- 60%-Regelung
- Sicht- und Steuerbarkeit für Anlagen mit iMS über 7 kW (EEG, MsbG)
- Steuerbarkeitscheck nach EnWG



Steuerungs-Rollout

• Anpassungen in § 10b EEG

- iMS jetzt – Steuerung ab 2028 über SMG
- Weitere Erleichterungen für die Direktvermarktung (EEG)
- Vergütung bei negativen Preisen abschaffen
- Limitierte ÜNB-Vermarktung (EEG, EEV)
- Grundlagen für „marktaktive“ Speicher (EEG)

- Anpassung von Standard- und Zusatzleistungen (MsbG)
- Wirtschaftlicherer Rollout von Messung und Steuerung (MsbG)

Zusammenhang mit neuem Steuerungsrollout nach MsbG

**§ 29 Abs. 1 Nr. 2 – Pflichtrollout
Ausstattung mit iMSys und
Steuerungseinrichtungen am
Netzanschlusspunkt**

§ 45 MsbG : Rolloutfristen



Priorisierung
Neuanlagen

a) bei § 14a EnWG-Verbrauchern

**b) bei „Anlagen“ über 7 kW soweit
erforderlich, um Rolloutfristen zu
erreichen**

§ 45 Abs. 2 Nr. 2a:

- 90% der ab 25.2.2025 bis 30.9.2026 in Betrieb genommene installierte Leistung bis Ende 2026

„Anlage“: Anlagen nach EEG
oder KWKG

„installierte Leistung“/
Zusammenfassung: CS-

Empfehlung 2020/53, HR 255

Bestands- und Neuanlagen

„Ältere“ Bestandsanlagen

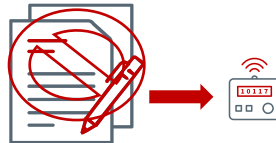
Anlagen 25 bis weniger 100
kW: § 100 Abs. 3b EEG neu
Antragslösung entfällt!

§ 9 EEG 2023 (neu)

IB seit dem 25.2.2025

Anlagen bis 7 kW:
§ 100 Abs. 3a EEG neu:
kein Ausbau 70%-
Begrenzung mehr!

**IB seit dem 1.1.2023 und
vor dem 25.2.2025**



**Achtung: neue
Leistungs-
grenzen „ab“,
weniger“
25/100 kW**

Neuanlagen: VOR/ NACH Einbau iMSys und Steuerungseinr.


VOR Einbau iMS und Steuerungstechnik

(§ 9 Abs. 2)

- und bis zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber über diese neu eingebaute Technik:
 - Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60% der installierten Leistung **bei nicht ausschließlich direktvermarkteten** Anlagen bis weniger als 100 kW
 - **zusätzlich** Steuerbarkeit durch Übergangstechnik für Anlagen ab 25 bis weniger als 100 kW
 - Sichtbarkeit und Steuerbarkeit für Anlagen ab 100 kW (Übergangstechnik)

Grds./NACH Einbau iMS und Steuerungstechnik:

(§ 9 Abs. 1)

- und erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage auf Ansteuerbarkeit:
- Pflicht des Anlagenbetreibers, ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und technischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung sicherzustellen
- damit die Rahmenbedingungen für Sichtbarkeit und Steuerbarkeit für Netzbetreiber und andere Berechtigte sichergestellt sind
- **Ausstattungspflichtigen iMSys und Steuerungstechnik:**  **MsbG**

Einzelfragen zu § 9 Abs. 2 EEG (Neuanlagen noch ohne iMS)

*„Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen **nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes** und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber über diese neu eingebaute Technik...“*



Welche Anlagen werden im Pflichtrollout ausgestattet? Gilt § 9 Abs. 2 EEG 2023 für diese Anlagen? „Hängen“ die Anlagen in § 9 Abs. 2 EEG 2023 „fest“?

- Anlagen bis 7 kWp
- Nulleinspeisungsanlagen?
- Anlagen mit vorzeitigem Einbauwunsch
- Anlagen, die durch wMSB ausgestattet werden?

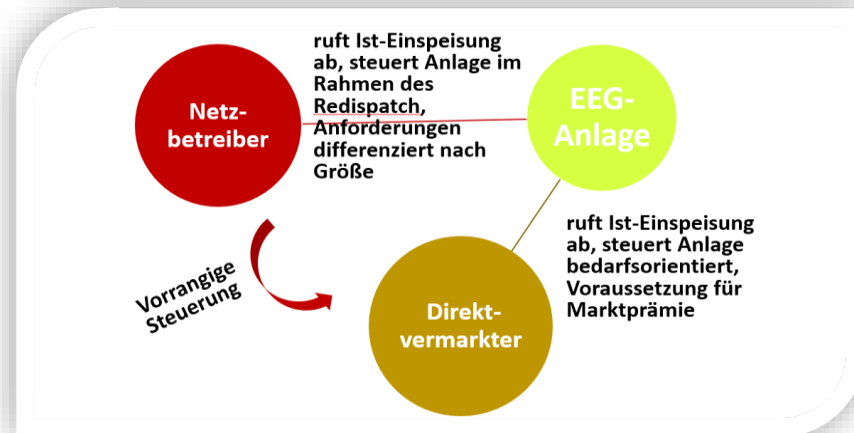
Die marktorientierte Steuerung, § 10b EEG neu

- Anlagen über 25 kW müssen bei Direktvermarktung durch den Direktvermarkter gesehen und gesteuert werden können
- **Ab 1.1.2028 nach Einbau eines iMSys** sind diese Funktionen über das Smart-Meter-Gateway zu realisieren, bis dahin: **Übergangstechnik**



Dadurch kann der Einbau eines iMSys von der verpflichtenden Steuerung über ein SMG entkoppelt werden.

Die viertelstündliche Messung und Bilanzierung ist Voraussetzung für jede Direktvermarktung!




Und die Bestandsanlagen?

Netztrennbefugnis in § 52a EEG 2023 neu

- Netztrennung bei „schweren Pflichtverstößen“ – netzdienliche und marktdienliche Steuerung gewährleisten
- *„(1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine Anlage angeschlossen ist, muss die Anlage vorbehaltlich der Androhung nach Absatz 2 **vom Netz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden**, wenn der Anlagenbetreiber hinsichtlich dieser Anlage **in einem Zeitraum von zwölf Monaten in insgesamt mindestens sechs Monaten jeweils mindestens einmal gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 oder gegen § 10b Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen hat und der Anlagenbetreiber die Anlage nicht bereits nachweislich außer Betrieb genommen hat.**“*

Effektivität/ Verhältnismäßigkeit/ Aufwand?

- Gleichlauf der Regelungen mit § 6 NELEV  [BDEW-Anwendungshilfe](#)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

bdew

Energie. Wasser. Leben.

RAin Geertje Stolzenburg
Fachgebietsleiterin EnWG
Abteilung Recht

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)
Fachgebietsleiterin EEG
Abteilung Recht

T +49 30 300199-1513

T +49 30 300199-1527

geertje.stolzenburg@bdew.de

constanze.hartmann@bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

www.bdew.de